

## FACTSHEET



# Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

## Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959)

Die Sorgfaltspflichten des [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes \(LkSG\)](#) basieren auf den fünf Kernelementen des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP).

Das Gesetz regelt Folgendes:

- Ungeachtet ihrer Rechtsform fallen darunter Unternehmen, die ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz in Deutschland haben.
- Es gilt ab **2023 für alle Unternehmen mit mind. 3.000 Mitarbeitenden im Inland** und ab **2024 zudem für alle Unternehmen mit mind. 1.000 Mitarbeitenden im Inland** (s. auch [FAQ des BAFA](#) „verbundene Unternehmen“)
- Gesetzliche Pflicht: Bei Nichtbeachtung kann mit hohen [Bußgeldern](#) sanktioniert werden.

Zu den umfangreichen Sorgfaltspflichten der unter das LkSG zählenden Unternehmen gehören u. a.:

- Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4, Abs. 1)
- Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 4, Abs. 3)
- Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5)
- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8)
- Verabschiedung einer Grundsatzerklärung („Das Unternehmen muss eine Grundsatzerklärung über seine Menschenrechtsstrategie abgeben. Die **Unternehmensleitung** hat die Grundsatzerklärung abzugeben.“ § 6, Abs. 2)
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6, Abs. 1, 3) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6, Abs. 4)
- Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7, Abs. 1)
- Dokumentation (§ 10, Abs. 1) und Berichtspflicht (§ 10, Abs. 2)

Die für die Kontrolle und Durchsetzung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten zuständige Behörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), das auf seiner [Internetseite auch umfangreiche Handreichungen zur Umsetzung des LkSG](#) veröffentlicht hat. Das BAFA wird **erstmalig** zum Stichtag 1. Juni 2024 das Vorliegen der Berichte sowie deren Veröffentlichung nachprüfen. Der jährlich zu erstellende Bericht (abzugeben bis spätestens vier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres) muss sowohl auf der Internetseite des Unternehmens sieben Jahre kostenfrei öffentlich zugänglich gemacht werden als auch beim BAFA eingereicht werden. Der Bericht generiert sich aus einem [Fragenkatalog](#), den das BAFA (aktualisiert) Ende März 2023 veröffentlicht hat. Bitte beachten Sie auch die [aktuellen Hinweise des BAFA](#).